



österreichischer gewerkschaftsbund  
gewerkschaft kunst, medien, freie berufe  
1090 wien, maria-theresien-straße 11

Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

ÖSTERREICHISCHES PARLAMENT	
GESETZENTWURF	
Z. 56	-GE/19.
Datum: 20. SEP. 1993	
Verteilt: 20. Sep. 1993	

*A. Bauer*

Wien, 17. September 1993

Betrifft: GZ 8.113/27-I 4/93  
Entwurf Urheberrechtsgesetzes-Novelle 1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Über Wunsch des Bundesministeriums für Justiz übermitteln wir  
beiliegend unsere Stellungnahme zur Urheberrechtsgesetzes-  
Novelle 1994 in 25facher Ausfertigung.

Mit herzlichem Dank für die Bemühungen im voraus verbleibt

mit gewerkschaftlichen Grüßen

Werner Ertl  
Zentralsekretär-Stellvertreter

Beilagen



österreichischer gewerkschaftsbund  
 gewerkschaft kunst, medien, freie berufe  
 1090 wien, maria-theresien-straße 11

Bundesministerium für  
 J U S T I Z

Museumstr.7  
 1010 Wien

BREM: GEP. IZET. TWURF	
Zl. 56	-GE/19.13
Datum: 20. SEP. 1993	
Verteilt	Wien, 17. September 1993

*A. Bouin*

Betrifft: GZ 8.113/27-I 4/93  
 Entwurf Urheberrechtsgesetzes-Novelle 1994

Die Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe begrüßt ausdrücklich die Intentionen dieses Gesetzes. Auch wenn unsere Forderungen im Bereich des Urheber- und Leistungsschutzrechtes nicht vollständig erfüllt werden, verbessert diese Novelle die Situation der Künstler.

Wir ersuchen dennoch folgende Einwände unsererseits zu berücksichtigen:

Ad § 16:

Über Wunsch der Fachgruppe Bildende Kunst in der Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe meinen wir, daß § 16 c, 2 abzulehnen ist, da diese Bedingungen de facto lediglich durch die VBK erfüllt werden. Diese Ablehnung begründet sich insbesondere in der Konstruktion der VBK, die die unmittelbare Koalitionsfreiheit beschneidet.

De facto wäre die verfassungsrechtlich (§ 12 StGG und Art.11 EMRK) geschützte KOALITIONSFREIHEIT für BILDENDE KÜNSTLER bei Statuierung des § 16 c, 2 obstruktiv bzw. zur Farce degradiert.

Die österreichische Rechtsordnung und Rechtssprechung (OGH 11.1.72) schützt, bisher sehr wirksam und von der Bevölkerung als moralische Norm akzeptiert, hervorragend sowohl die positive, wie die negative KOALITIONSFREIHEIT. (Markantes Beispiel: Antiterrorgesetz, BGBl 1930/133, BGBl 1954/196 und BGBl 1974/422.)

Um ein Ausweichen auf einen "Nicht-Kunsthändler" und damit eine Schädigung des Kunsthandels und damit letztendlich des Künstlers, zu vermeiden, ist der Begriff "Kunsthändler" im Gesetz entweder genau zu definieren oder durch: "wer gewerbsmäßig Werke der bildenden Kunst weiterveräußert" zu ersetzen.

Für die Fachgruppe Bildende Kunst ist § 16 c Abs.3, 2 und § 16 b, Abs.2. inakzeptabel.

Es ist demnach völlig unlogisch und kontraproduktiv, Werke der angewandten Kunst vom Folgerecht auszuschließen und widerspricht u.E. dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz.

./2

Ad § 38 Abs.1:

In oben bezeichnetem § 38 werden dem Urheber gesetzliche Vergütungsansprüche eingeräumt. Das Problem der Interpreten wird allerdings nicht berücksichtigt. Auf dem Weg in die EG ist es aus unserer Sicht dringend erforderlich, auch den Interpreten ihren Anteil an der Werknutzung zu sichern.

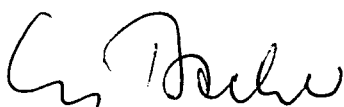
Zur Zeit ist es so, daß österreichische ausübende Künstler mit der einmaligen Gage für die Filmaufnahmen alle Rechte dem Produzenten übertragen müssen. Mag es noch einsichtig sein, daß dies sinnvoll ist, wenn ein Film zum Zwecke der Wiedergabe in Lichtspieltheatern hergestellt wird, so ist es nicht mehr einzusehen, wenn ein Filmwerk (zweckentfremdet) auf Videocassetten gepreßt, oder an Fernsehanstalten zur öffentlichen Wiedergabe verkauft wird.

Zur Zeit gibt es in keinem EG-Land (außer Italien) für einen ausübenden Künstler eine derart unglückliche Regelung. Wir werden mit diesem Problem andauernd konfrontiert, wenn ältere Filme im Fernsehen gespielt werden. Da in den österreichischen Kulturbetrieben immer mehr ausländische Künstler beschäftigt sind, kann es zu der folgenden Situation kommen, daß in der gleichen Garderobe Künstler verschiedener Nationen sitzen, wo alle, mit Ausnahme der österreichischen Künstler, für die Wiedergabe ein entsprechendes Entgelt erhalten.

Für uns entsteht von Seiten der österreichischen Künstler immer wieder großer Druck zur Durchsetzung ihrer Forderungen und wir ersuchen daher dringendst bei der Urheberrechtsgesetzesnovelle dieses Probleme zu lösen.

Abschließend ersuchen wir unsere Wünsche und Einwände nicht unberücksichtigt zu lassen und wünschen den Handelnden, in dieser schwierigen Materie, viel Erfolg.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen  
f.d.



KR Walter Bacher  
Zentralsekretär

Ing. Stefan Müller e.h.  
Vorsitzender